

# TEILNAHMEBEDINGUNGEN AM DKM PROGRAMM

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN ZU DEN AUSSTELLERBEDINGUNGEN (ATB) DER DKM

## I. Vorbemerkungen

Im Rahmen der DKM (nachfolgend „Veranstaltung“) werden Besuchern und Teilnehmern Programmpunkte angeboten, insbesondere Vorträge, Workshops, Diskussionsrunden und sonstige Formate (nachfolgend gemeinsam „Programmpunkte“). Ziel ist ein qualitativ hochwertiges und fachlich sinnvolles Weiterbildungs- und Informationsangebot für die Fachbesucher. Programmpunkte können von DKM-Ausstellern gesondert gebucht werden.

## II. Geltungsbereich und Verhältnis zu den ATB

1. Diese Teilnahmebedingungen gelten ergänzend zu den Ausstellerbedingungen der DKM („ATB“). Im Falle von Widersprüchen gehen die ATB vor.
2. Diese Teilnahmebedingungen gelten außerdem für diejenigen Aussteller, die Programmpunkte buchen und / oder inhaltlich gestalten (nachfolgend „Programmpartner“).
3. Mit Buchung eines Programmpunkts erkennt der Programmpartner die ATB, die Verkaufsunterlage sowie diese Teilnahmebedingungen als verbindliche Vertragsgrundlagen an.
4. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Buchung eines Programmpunkts ist, dass der Programmpartner einen wirksamen Ausstellungsvertrag geschlossen hat und dieser zum Zeitpunkt der Durchführung der Veranstaltung fortbesteht.
5. Nachträgliche Änderungen eines gebuchten Programmpunkts (insbesondere Thema, Format, Titel, Referent(en), Mitwirkende) bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters in Textform. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

## III. Terminvergabe und Platzierung

1. Die Terminierung und Platzierung von Programmpunkten erfolgt durch den Veranstalter und/oder – soweit einschlägig – durch den jeweiligen Kongresspartner im Auftrag des Veranstalters.
2. Besondere Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt; ein Anspruch auf einen bestimmten Termin, Raum, Slot, eine bestimmte Reichweite oder Sichtbarkeit besteht nicht.
3. Zutritt zu Programmpunkten steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Kapazitäten; der Veranstalter kann aus Sicherheits-/Kapazitätsgründen beschränken (z. B. first come, first served).
4. Der Veranstalter ist berechtigt, aus organisatorischen, technischen, sicherheitsrelevanten oder konzeptionellen Gründen Termin, Format, Raum, Dauer und/oder Einbindung eines Programmpunkts anzupassen. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt; im Übrigen gelten insbesondere die Regelungen der ATB, insbesondere zu Fristen/Organisation (ATB XXII) sowie – je nach Lage – zu höherer Gewalt (ATB XXV).

## IV. Workshops (digital)

1. Workshops im Rahmen des DKM-Programms finden ausschließlich digital im Vorfeld des Veranstaltungsbeginns auf der vom Veranstalter eingesetzten Plattform (derzeit DKM365) statt (z. B. „Streaming-Days“ o. ä.).
2. Technische Voraussetzungen, Fristen, Upload-/Einreichwege und organisatorische Vorgaben richten sich nach den Mitteilungen des Veranstalters, den Vorgaben im Portal sowie ergänzend nach den ATB (insbesondere ATB XXII, ATB XVII/XVI je nach System).

## V. Kongresse (Präsenz)

1. Die Kongresse werden vom Veranstalter in Zusammenarbeit mit einem Kongresspartner organisiert. Der Kongresspartner unterstützt die organisatorische und inhaltliche Durchführung im Rahmen der Vorgaben des Veranstalters und ohne eigene Entscheidungsbefugnis; der Veranstalter bleibt alleiniger Gesamtveranstalter und Entscheidungsträger.
2. Thema und inhaltliche Ausrichtung eines Programmpunkts müssen sich am jeweiligen Kongress-/Programmrahmen orientieren und einen fachlichen Mehrwert für die Zielgruppe der Veranstaltung bieten.
3. Programmpunkte dürfen nicht ausschließlich der Bewerbung eines Unternehmens, Produkts oder konkreter Vertriebsangebote dienen. Der Veranstalter ist berechtigt, Vorgaben zur Neutralität, Fachlichkeit und Struktur zu machen und Inhalte/Teile zu untersagen, abzulehnen oder Anpassungen zu verlangen.
4. Für Anpassungen, Unterbrechung oder Umstellung (z. B. auf hybride/digitale Durchführung) im Fall höherer Gewalt gelten die ATB, insbesondere ATB XXV, entsprechend

## VI. Inhaltliche Anforderungen / Qualitätsstandard

1. Der Programmpartner stellt dem Veranstalter bzw. dem Kongresspartner alle erforderlichen Informationen zum Programmpunkt rechtzeitig, vollständig und in der geforderten Form zur Verfügung (z. B. Titel, Teaser, Lernziele, Agenda, Mitwirkende).

2. Der Programmpunkt muss einen fachlichen Bezug zur Finanz- und Versicherungsbranche aufweisen und einen erkennbaren Mehrwert für Besucher/Teilnehmer bieten. Der Veranstalter kann Programmpunkte ablehnen, wenn sie nach pflichtgemäßem Ermessen nicht in Konzept, Qualität oder Zielsetzung der Veranstaltung passen.
3. Der Programmpartner stellt passend zum Thema einen oder mehrere fachlich geeignete Referenten/Mitwirkende. Fällt ein Referent/Mitwirkender aus, informiert der Programmpartner den Veranstalter unverzüglich und benennt einen geeigneten Ersatz. Der Veranstalter kann Ersatz ablehnen, wenn Qualifikation, Passung oder organisatorische Gründe entgegenstehen.
4. Ein Anspruch auf thematische Exklusivität besteht nicht.
5. Soweit Programmpunkte als Weiterbildung anerkannt werden sollen (z. B. IDD-Konformität), obliegt die inhaltliche Ausgestaltung primär dem Programmpartner; formale Anforderungen/Prozesse erfolgen nach Vorgaben des Veranstalters. Ein Erfolg der Anerkennung wird nicht geschuldet, sofern nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt. Teilnahmezeiten/Nachweise werden – soweit vorgesehen – im zumutbaren und technisch möglichen Rahmen erfasst/erstellt; eine lückenlose Erfassung kann nicht gewährleistet werden.

## VII. Organisation, Unterlagen, Rechte Dritter

1. Referentenfoto/Angaben: Der Programmpartner stellt dem Veranstalter rechtzeitig ein geeignetes Foto sowie Referentenangaben zur Verfügung. Der Programmpartner stellt sicher, dass für die Nutzung des Fotos/der Angaben durch den Veranstalter (insbesondere zur Bewerbung der Veranstaltung und Ankündigung des Programmpunkts in Print/Online/Social Media/Plattformen) die erforderlichen Rechte vorliegen.
2. Präsentationen/Unterlagen: Sofern eine Präsentation vorgesehen ist, stellt der Programmpartner diese rechtzeitig in der geforderten Form über die vom Veranstalter vorgegebenen Wege (z. B. Vortrags-Portal) zur Verfügung. Der Veranstalter ist berechtigt, Unterlagen technisch zu prüfen und bei technischen Anforderungen Anpassungen zu verlangen. Bei fehlenden/verspäteten Angaben ist der Veranstalter berechtigt, Inhalte im zumutbaren Umfang zu neutralisieren (z. B. Platzhaltertexte).
3. Rechteklärung: Der Programmpartner ist allein verantwortlich dafür, dass Inhalte/Präsentationen/Medien (Bilder, Grafiken, Videos, Marken, Ton, Musik etc.) keine Rechte Dritter verletzen und alle erforderlichen Nutzungs-/Aufführungs-/Verwertungsrechte vorliegen.
4. Musik/GEMA: Sofern der Programmpartner oder Mitwirkende Musik einsetzen oder wiedergeben, hat der Programmpartner sämtliche hierfür erforderlichen Rechte und etwaige GEMA-/Lizenzpflichten auf eigene Kosten zu klären und zu erfüllen.
5. Fristen/Uploads: Zeitpläne und Fristen des Veranstalters für die Bereitstellung von Unterlagen sind verbindlich. Führen verspätete/ändernde Angaben nach begonnenen Produktionsprozessen zu Mehrkosten (z. B. Neusatz/Nachdruck), trägt der Programmpartner diese Mehrkosten. Bei Nichteinhaltung gelten ergänzend die ATB-Regelungen zur Verbindlichkeit von Fristen (ATB XXII).
6. Technische Vorbereitung (digital): Bei digitalen Programmpunkten ist der Programmpartner verpflichtet, die technischen Voraussetzungen (z. B. Browser, Firewall, Kamera/Mikrofon, Upload-Funktionen) rechtzeitig zu prüfen und Tests nach Vorgabe des Veranstalters durchzuführen. Technische Defizite im Verantwortungsbereich des Programmpartners begründen keine Ansprüche gegen den Veranstalter.

## VIII. Aufzeichnungen und Nutzung durch den Veranstalter

1. Der Veranstalter ist berechtigt, Programmpunkte ganz oder teilweise aufzuzeichnen (Bild, Ton, Video), zu speichern sowie im Rahmen der Veranstaltung, der Nachberichterstattung und der Bewerbung über eigene Kanäle, Plattformen und Medien (inkl. der vom Veranstalter eingesetzten Plattform, derzeit DKM365) zu nutzen. Ein Anspruch des Programmpartners auf Aufzeichnung, Veröffentlichung, Live-Übertragung, hybride Durchführung oder Bereitstellung von Unterlagen/Downloads besteht nicht. Ergänzend gelten die ATB-Regelungen zu Aufzeichnungen und Nutzungsrechten (insbesondere ATB XIX und ATB XX).
2. Der Programmpartner stellt sicher, dass alle Mitwirkenden (Referenten, Panelisten etc.) die hierfür erforderlichen Rechte/Erklärungen erteilt haben bzw. eine geeignete Rechtsgrundlage besteht (z. B. Einwilligung oder vertragliche Rechteeinräumung). Der Programmpartner hält entsprechende Nachweise auf Verlangen vor.
3. Verweigert eine Person die hierfür erforderliche Mitwirkung oder Rechteklärung oder widerruft/entzieht sie eine erforderliche Grundlage, ist der Veranstalter berechtigt, den Programmpunkt anzupassen, ohne Aufzeichnung durchzuführen, Mitwirkende zu ersetzen oder den Programmpunkt aus dem Programm zu nehmen. Weitergehende Ansprüche des Programmpartners bestehen nur nach Maßgabe der ATB.

## IX. Unzulässige Inhalte / Eingriffsrechte

1. Der Programmpartner darf im Rahmen des Programmpunkts keine unzulässigen Inhalte, Angebote oder Werbemaßnahmen einsetzen. Es gelten ergänzend die ATB-Regelungen, insbesondere zu unzulässigen Inhalten (ATB XI) sowie zur Plattform/Profil-Nutzung (ATB XVII) und Werberegeln (ATB X).
2. Der Veranstalter ist berechtigt, bei konkreten Anhaltspunkten für Verstöße oder bei pflichtgemäßem Ermessen Änderungen, Einschränkungen oder Unterlassung zu verlangen sowie Programmpunkte abzulehnen, abzubrechen oder zu sperren. Ansprüche des Programmpartners bestehen insoweit nur nach Maßgabe der ATB.

## **X. Vergütung / Zahlungsbedingungen (Programmpunkt)**

1. Das Entgelt für Programmpunkte ergibt sich aus der Verkaufsunterlage, dem Buchungsformular und/oder dem Aussteller-Portal.
2. Für Fälligkeit, Verzug und Rechtsfolgen gelten die Zahlungsregelungen der ATB entsprechend (insbesondere ATB XXI).

## **XI. Nichtteilnahme / Ausfall eines Programmpunkts durch den Programmpartner**

1. Kann oder wird der Programmpartner einen gebuchten Programmpunkt nicht durchführen (z. B. Ausfall Referent ohne akzeptierten Ersatz, Rückzug, Nichterscheinen), hat er den Veranstalter unverzüglich zu informieren.
2. Rechtsfolgen richten sich nach den ATB-Regelungen zur Nichtteilnahme (ATB XXIII) entsprechend, soweit nicht in der Buchung/Verkaufsunterlage für den Programmpunkt ausdrücklich und individualvertraglich abweichende, wirksam vereinbarte Regelungen getroffen sind.
3. Dem Programmpartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich geringer entstanden ist, sofern und soweit eine Pauschale vereinbart und rechtlich zulässig ist.

## **XII. Haftung / Freistellung**

1. Für die Haftung des Veranstalters gelten ausschließlich die ATB-Regelungen zur Haftung des Veranstalters (ATB XXVI).
2. Der Programmpartner haftet nach Maßgabe der ATB-Regelungen zur Haftung/Versicherung des Ausstellers (ATB XXVII).
3. Soweit Dritte Ansprüche wegen Inhalten, Rechten, Datenschutz, Wettbewerbsverstößen oder sonstigen Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem Programmpunkt geltend machen, nach Maßgabe der ATB-Haftungsfreistellung (ATB XXX).

## **XIII. Schlussbestimmungen**

Im Übrigen gelten die ATB sowie die einbezogenen Vertragsgrundlagen gemäß ATB-Abschnitt II.2.